

Pflichten der Händler

Die Händler stellen bei der Angabe des Energieverbrauchs und deren Kennzeichnung sicher, dass

- a) Jedes Gerät in der Verkaufsstelle, auch auf Messen, das von den Lieferanten bereitgestellte Label aufweist, wobei dieses bei Einbaugeräten deutlich sichtbar sein muss und bei allen anderen Geräten deutlich sichtbar aussen an der Vorder- oder Oberseite des Geräts anzubringen ist;
- b) Jede visuell wahrnehmbare Werbung für ein bestimmtes Modell gemäss Anhang VII der Delegierten EU-Verordnungen die Energieeffizienzklasse und das Spektrum der für das Label verfügbaren Energieeffizienzklassen enthält;
- c) Im Fernabsatz das Label gemäss den Anhängen VII und VIII der Delegierten EU-Verordnungen bereitgestellt werden;

Hinweis auf die entsprechenden Delegierten EU-Verordnungen:

- [Geschirrspüler EU 2019/2017](#)
- [Kühl-Gefriergeräte EU 2019/2016](#)
- [Waschmaschinen / Wäschetrockner EU 2019/2014](#)
- [Display \(TV\) EU 2019/2013](#)
- [Lichtquellen EU 2019/2015](#)
- [Änderungen zu relevanten Delegierten Verordnungen EU 2021/340](#)